
TOP 18b:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes
- Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen -

Drucksache: 515/16

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, eine rechtssichere, zeitgemäße und verwaltungsökonomische Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer zu schaffen. Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe sollen erstmals ab dem 1. Januar 2022 nach den im Gesetz festgelegten neuen Regeln bewertet werden. Die Reform sieht zudem zukünftig eine regelmäßige Wiederholung der Bewertung vor, die weitgehend automationsgestützt erfolgen soll. Es ist angestrebt, die Reform (bundesweit) gesamtaufkommensneutral zu gestalten.

Die Grundsteuer stellt nach der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die drittgrößte Einnahmequelle der Kommunen dar. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer knüpft an die Einheitswerte des Bewertungsgesetzes an. Diesen Einheitswerten liegen in den alten Ländern die Werteverhältnisse zum 1. Januar 1964 und in den neuen Ländern die Werteverhältnisse zum 1. Januar 1935 zugrunde. Im Laufe der Jahrzehnte ist es zu Wertverzerrungen gekommen, die gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes verstoßen könnten.

Die Länder befürchten, dass es zu einem Ausfall der Grundsteuer kommen könnte, wenn das Bundesverfassungsgericht aufgrund der dort anhängigen Verfahren die Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung feststellen würde.

Die antragstellenden Länder haben gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 948. Sitzung des Bundesrates aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

